

**Anweisung des Reichsministers der Justiz an die Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung des Schleich- und Tauschhandels**

Der Reichsminister der Justiz hat durch eine Allgemeine Verfügung vom 1. April 1942 („Deutsche Justiz“, S. 238) die Staatsanwaltschaften zu schärfstem Durchgreifen angewiesen.

Zu den neuen Strafbestimmungen heißt es in der Verfügung: Wer in Handel oder Gewerbe an Erzeugung und Umlauf der Güter mitzuwirken hat, die in der Kriegswirtschaft für den zivilen Bedarf zur Verfügung gestellt werden können, hat sie an seinem Teile denjenigen Verbraucherkreisen zuzuführen, für deren Bedarf sie bestimmt sind. Keinesfalls darf er aus eigennützigen Gründen den Lauf der Ware stören: Er darf sie nicht zwecks Befriedigung eigener Wünsche zur Anlegung eines Hamsterlagers oder zu Tauschzwecken abzweigen, noch zur Erlangung von Sondervorteilen im Schleichhandel absetzen.

Tausch- und Schleichhandel verknappen die ohnehin im Kriege zugunsten des Wehrmachtbedarfs beschränkten Vorräte unnötig weiter zu Lasten des Verbrauchers; wer im Gewerbe oder Beruf aus eigennützigen Gründen zu Tausch- oder Schleichhandel greift, entzieht sich der im Vorspruch der Kriegswirtschaftsverordnung ausgesprochenen Pflicht, die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten, und verletzt die Treuhänderstellung, die ihm gegenüber der Allgemeinheit obliegt; vor allem aber erschüttert er das Vertrauen in eine billige, gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Güter, stört die innere Front und zeigt sich des Geistes unwürdig, in dem der Soldat an der Front täglich sein Leben für die Heimat einsetzt.

Ebenso verwerflich ist es, wenn der Kaufmann oder sein Gefolgschaftsmitglied Schmiergelder entgegennimmt oder wenn ein Handwerker aus dem durch den Krieg entstandenen Mangel an Arbeitskräften ein Geschäft macht, indem er die eigene Leistung von der Zusage oder Gewährung von Sondervorteilen abhängig macht.

**Keine Neuzulassung von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder**

Durch einen Runderlaß des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei vom 19. März 1942 wird im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung während des Krieges bestimmt, daß Neuzulassungen von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen, Ordensbänder usw. während des Krieges nicht mehr stattfinden. Gesuche werden künftig unter Hinweis auf diese Anordnung ohne sachliche Prüfung abgelehnt.

**Wirkungsbereich der Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordenhersteller**

Gelegentlich aufgetauchte Unklarheiten über die Zuständigkeit und den Wirkungsbereich der Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordenhersteller (LDO.), insbesondere auch der Verlauf einer Besprechung mit Vertretern des Wirtschafts- und Rüstungsamtes des Oberkommandos der Wehrmacht am 10. April 1942, haben die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung des Wirkungsbereiches und der Befugnisse der LDO. ergeben. Die LDO. ist lediglich zuständig für Fragen der Herstellung und des Vertriebs von Orden, Ehrenzeichen, Ordensbändern und Ordensdekorationen im privaten Handel. Die Vergebung von Aufträgen durch die Präsidialkanzlei des Führers zur Beschaffung der für die Verleihungen durch den Führer erforderlichen Mengen und die sich daraus ergebenden technischen Fragen liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der LDO. Das gleiche gilt für die Zulassung von Verkaufsstellen für den Einzelhandel.

**Fragen der Lehrzeitbeendigung**

Zahlreiche Lehrlinge haben in den vergangenen Tagen und Wochen die Gesellenprüfung abgelegt. Was ergeben sich nun für arbeitsrechtliche Fragen?

Nach § 130 a RGO. endet das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endet das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Besondere Vorschriften bestehen dann, wenn der Lehrling infolge seiner bevorstehenden Einberufung vorzeitig zur Prüfung zugelassen wurde. Der Reichsarbeitsminister hat hier entschieden — III Bl. 6078 —, daß der normale Ausbildungsgang dieser Lehrlinge bis zur Einberufung trotz abgelegter Notprüfung nicht unterbrochen werden darf, daß die Pflicht zum Besuch der Berufsschule weiterbesteht und die Lehrlingsvergütung weiterzuzahlen ist. Bis zum Tag der Einberufung bzw. wenn diese nicht erfolgt, bis zur Beendigung der vereinbarten Lehrzeit bleibt damit das Lehrverhältnis bestehen.

Von dieser Besonderheit abgesehen gilt demnach folgende Regelung: Wer am 1. April 1942 nach dem Lehrvertrag seine Lehrzeit beendete, ist ohne Rücksicht darauf, ob er eine Gesellenprüfung abgelegt hat, aus seinem Lehrverhältnis entlassen. Er kann den tarifmäßigen Lohn eines ausgebildeten Gesellen beanspruchen. Wer normalerweise bis zum 30. April seine Lehrzeit beendete und deshalb zur üblichen Frühjahrsgesellenprüfung zugelassen wurde, ist Geselle mit Ablauf des Monats, in welchem er die Gesellenprüfung bestanden hat.

Viele Lehrlinge haben den Wunsch, nach Beendigung der Lehrzeit den Arbeitsplatz zu wechseln. In kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben ist der Arbeitsplatzwechsel einer Beschränkung unterworfen.

In Betrieben, die nicht mit der Durchführung kriegswirtschaftlich wichtiger Aufgaben betraut sind, kann der Lehrling sofort nach Beendigung der Lehrzeit den Arbeitsplatz wechseln, ohne daß es einer Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf; denn eine besondere Kündigung des Lehrverhältnisses ist nicht erforderlich. Dieser Zustimmung bedarf es aber wohl bei Aufnahme der Arbeit im neuen Betrieb. Bleibt der Geselle nach Beendigung seiner Lehrzeit bei dem bisherigen Lehrmeister in Arbeit, so entsteht automatisch ein Arbeitsvertrag. Eine Kündigung ist dann an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden, es sei denn, daß Meister und Geselle mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden sind.

Da die Berufsschulpflicht nach § 9 des Reichsschulpflichtgesetzes drei Jahre dauert, deckt sie sich in der Regel mit der Dauer der Lehrzeit. Über drei Jahre hinaus sind Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig — daran ändert selbst die Vollendung des 18. Lebensjahres nichts —, wenn fachlich ausgebildete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

Die Geltungsdauer des Jugendschutzgesetzes wird durch die Beschäftigung als Geselle nicht berührt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt auch für den Gesellen das Jugendschutzgesetz mit den während des Krieges getroffenen Erweiterungen. Erst wenn er über 18 Jahre alt ist, ist für ihn die Arbeitszeitordnung in Verbindung mit der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 maßgebend.

**Einfuhrzoll für Uhren in Rumänien**

Nach dem Stande vom 1. Januar 1942 werden bei der Einfuhr von Uhren in Rumänien folgende Zölle erhoben:

| Tarif-Nr. | Art der Verzollung   | Einfuhrzoll in Papier-Lei |                     | Durchschnittsw. f. Abgabeberechnung<br>Lei 1 kg | Vereinheitlichte Einfuhrabgabe<br>% | Kontingentsgebühr<br>Lei 1 kg |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|-----------|--|---------------------------|---------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------|----|----------------------------|----|------------------|------|----|----|---|-----|-------------------|-------|----|----|---|-------|-------------------|--------|----|------|
|           |  | Höchstsatz<br>1 kg        | Vertragsatz<br>1 kg |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
| 1540      | Pendel-, Wand- und Tischuhren sowie deren Bestand- und Zubehörteile: | Rein-gewicht              | 12                  | 12 <sup>3)</sup>                                | 400                                 | 28                            | 3  |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    | Desgl.                     | 80 | 80 <sup>3)</sup> | 1100 | 34 | 16 |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    | - | 150 | 150 <sup>3)</sup> | 2700  | 38 | 30 |   |       |                   |        |    |      |
| 1541      | Taschenuhren <sup>1)</sup> :   | Stück                     | 24                  | 15 <sup>4)</sup>                                | 800                                 | 28                            | 3  |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    | -                          | 30 | 20 <sup>4)</sup> | 1200 | 28 | 4  |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    | - | 50  | 40 <sup>4)</sup>  | 1500  | 38 | 8  |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    | - | 300   | 150 <sup>4)</sup> | 13000  | 38 | 30   |
| 1542      | Vollständige Werke für Taschenuhren                                  | 16                        | —                   | 1000  | 28                                  | 4                             |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
| 1543      | Bestand- und Zubehörteile für Taschenuhrwerke <sup>2)</sup> :        | 1 kg                      | 60                  | —   | 4400                                | 28                            | 12 |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    | -                          | 90 | 2 <sup>4)</sup>  | 7000 | 28 | 18 |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    | - | 300 | 15 <sup>4)</sup>  | 10000 | 34 | 60 |   |       |                   |        |    |      |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    | - | 10000 | 100 <sup>4)</sup> | 340000 | 38 | 2000 |
|           |  |                           |                     |   |                                     |                               |    |                            |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |
| 1544      | Uhren und Gehäuse sowie deren Bestand- und Zubehörteile              | 100 kg                    | 2000                | 100 kg  | —                                   | 47000                         | 28 | 100 kg Manipulationsgebühr |    |                  |      |    |    |   |     |                   |       |    |    |   |       |                   |        |    |      |

Alle eingeführten Uhren unterliegen auch noch der zweiprozentigen Marineabgabe.

1) Bei Uhren mit Armbändern werden die Uhren je nach ihrer Beschaffenheit besonders, die Armbanduhren dagegen als Schmuckgegenstände oder als Waren nach dem Stoff, aus dem sie hergestellt sind, verzollt.

2) Unter diese Tarifnummer fallen nur Zubehörteile sowie einzelne Bestandteile der Taschenuhren. Wenn jedoch vollständige Gehäuse eingeführt werden, bei denen nur der Mechanismus fehlt, so fallen diese unter den Zollsatz der betreffenden Uhren.

Die mit dem nationalen Schweizer Punzstempel versehenen Taschenuhren und Uhrgehäuse aus Edelmetallen werden bei der Einfuhr nach Rumänien keiner neuerlichen Prüfung unterworfen.

3) = Deutschland.

4) = Schweiz.

